

Statut der:

„IG Moschde“ - Interessengemeinschaft Obstanbau und Obstverwertung Neusatz/Rotensol

im Weiteren „IG Moschde“ genannt

§1 Name und Sitz der IG

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „IG Moschde – Interessengemeinschaft Obstanbau und Obstverwertung in Neusatz/Rotensol“.
2. Die „IG Moschde“ hat ihren Sitz in der Neuenburger Straße 9, 76332 Bad Herrenalb.

§2 Zweck der Interessengemeinschaft

1. Förderung und Erhalt des Obstanbaus in Neusatz und Rotensol;
2. Förderung der zeitgemäßen Verwertung des heimischen Obstes;

§3 Die Interessengemeinschaft erfüllt ihre Zweckbestimmung durch

1. Unterweisungen im Obstbaumschnitt und Ähnlichem;
2. Pflege des kommunalen Obstbaumbestands auf der Gemarkung Neusatz und Rotensol;
3. Aufrechterhaltung und Durchführung des Mostbetriebes, Betrieb der bestehenden Heißabfüllung, sowie obstbaulicher Tätigkeiten
4. Vermittlung von Wissen zu Umweltbildung und Naturschutz - insbesondere bei Fragestellungen mit Bezug zum Obst- und Gartenbau.
5. Beschäftigung von Hilfskräften für den Mostbetrieb, sowie für obstbauliche Pflegemaßnahmen im Rahmen des geltenden Ehrenamtsfreibetrages;
6. Regelmäßige informelle Treffen der IG-Mitglieder;
7. Festsetzung der Verwendung der erwirtschafteten Mittel.

§4 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form erklärt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Beteiligung an der Aufrechterhaltung des Mostbetriebs, der Heißabfüllung und zur Teilnahme an obstbaulichen Pflegemaßnahmen.
3. Mitglieder werden im IG-Register geführt.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
5. Der Eigentümer der Kelteranlage ist die Stadt Bad Herrenalb;
6. Die im IG-Register eingetragenen Mitglieder sind bei Ihren Tätigkeiten für die „IG Moschde“ durch die Stadt Bad Herrenalb unfallversichert.
7. Nur im IG-Register geführte Mitglieder können im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages beschäftigt werden.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email zu erklären.

§5 Organe der IG

1. Die Organe der „IG Moschde“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem / ihrem Stellvertreter/in, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen. In enger Absprache mit dem/der Vorsitzenden betreut ein Beisitzer bzw. eine Besitzerin die Öffentlichkeitsarbeit der IG federführend (Amtsblatt, Zeitung usw.).
3. Der / die 1. Vorsitzende vertritt die „IG Moschde“ nach außen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierbei kann er in einem Verfügungsrahmen von 1000 Euro eigenständig handeln. Er legt gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft ab.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die satzungsgemäß ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.

§6 Wahlen

1. Der / die 1. Vorsitzender und sein / ihre Stellvertreter/in werden für die Dauer von 4 Jahren im zwei-jahres Wechsel gewählt, Wiederwahl ist möglich.
2. Kassenwart/in, Schriftführer/in und Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Kassenprüfer sind für zwei Jahre zu bestimmen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich (1. Quartal) statt. Hierzu lädt der / die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch E-Mail-Benachrichtigung der IG-Mitglieder und Bekanntmachung im Amtsblatt bzw. der lokalen Presse ein.
2. Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand im Blick auf die anstehenden Aufgaben, sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das zurückliegende Jahr entgegen und entlastet den Vorstand.
3. Der Eigentümer der Liegenschaft (die Stadt Bad Herrenalb), vertreten durch den Bürgermeister) wird ohne Stimmrecht eingeladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen und unter Angaben der zu beratenden Punkte schriftlich beim Vorstand zu beantragen; Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragt.

§8 Beschlussfähigkeit der IG

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Für das Zulassen von nachgereichten Tagesordnungspunkten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, daraus entstehende Beschlüsse bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.
3. Über Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll geführt.

§9 Finanzen

1. Die IG übernimmt die städtische Kelter in Form einer „Betriebserlaubnis“, eine schriftliche Form der Betriebserlaubnis besteht;
2. Die HH-Stelle „7830 Kelter“ im Haushalt der Stadt Bad Herrenalb bleibt bestehen und dient als Buchungskonto der „IG-Moschde“.
3. Über die aus dem laufenden Betrieb erwirtschafteten Mittel und deren Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eventuelle Überschüsse müssen zweckgebunden (gemäß § 2) eingesetzt werden.
5. Die „Betriebserlaubnis“ kann nicht ohne Zustimmung der Eigentümerin weitergegeben werden.
6. Spenden können gegen Quittungen entgegengenommen werden.

§10 Auflösung der IG

1. Die Auflösung der IG kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt vorgenommen werden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Eventuell vorhandene Vermögenswerte gehen zu gleichen Teilen an den Ortschaftsrat Neusatz und Rotensol.

Bad Herrenalb, den 05. April 2016, erweitert am 14. Februar 2020, geändert am 25.04.2025